

Freitag, 16. Mai 1941.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Deutschland.
(Vorschuss-Aktion)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Mai 1941.

1. Die Angelegenheit Vorschuss-Aktion mit Deutschland ist im Schosse der Finanzdelegation des Bundesrates eingehend besprochen worden. Streng vertraulich sind auch die Herren Minister Sulzer, Präsident der Ueberwachungskommission für die Waren-Ein- und -Ausfuhr, Prof. Laur und Direktor Feisst für die Landwirtschaft, sowie Präsident Dr. Jöhr und Generaldirektor Vieli für die Finanz orientiert worden. Alle genannten Persönlichkeiten sind einheitlich der Auffassung, dass sich die Schweiz raschestens auf den deutschen Boden stellen sollte, um ohne Verzug die Verhandlungen wiederum aufnehmen zu können und zu einem Abschluss zu bringen.

2. Da nun bereits mehr als zwei Wochen verstrichen sind, seit die Sonderdelegation Hotz/Homberger aus Berlin zurückgekehrt ist, stellt das Volkswirtschaftsdepartement folgende Anträge:

- "a) Der Bundesrat ist grundsätzlich bereit, einer Erhöhung des Vorschusses im deutsch-schweizerischen Clearing auf höchstens 850 Millionen Fr. zuzustimmen, unter der Voraussetzung möglichst weitgehender deutscher Gegenleistungen auf dem Gebiet der Kohle und des Eisens.
- b) Der Bundesrat erklärt sich grundsätzlich einverstanden, das bestehende Verrechnungsabkommen bis Ende 1942 zu verlängern, unter gleichzeitiger Erhöhung der deutschen Lieferungsverpflichtungen für Kohle und Eisen und ihrer zeitlichen Erstreckung bis Ende 1942, wenn möglich - und gegebenenfalls nur in genereller Form - mit einer deutschen Verpflichtung für angemessene Kohlen- und Eisenlieferungen über dieses Datum hinaus bis zur völligen Abtragung der Clearingvorschüsse.
- c) Auf dem Gebiete der Gegenblockade ist die besondere Lage unseres Landes mit äusserster Energie zu verteidigen, damit durch Milderungen in der Anwendung der Geleitscheinordnung und eine Erweiterung der Freiliste der Export bestimmter Erzeugnisse nach England und Amerika wieder ermöglicht wird
- d) Auf dem Gebiete des Transits ist auch die Durchfuhr aus den nordischen Staaten und Russland, sowie aus dem Osten wiederum sicherzustellen, wobei der Getreide- und Benzinzufuhr ein ausserordentlich dringender Charakter zukommt.
- e) Schliesslich sollte auch eine tragbare Lösung für die Weiterverwendung der uns noch verbleibenden Griechendampfer erreicht werden können."



- 2 -

Beilage

Der Herr Bundespräsident erachtet die Lage als recht unerfreulich, sieht aber keine Möglichkeit, die Deutschen zu veranlassen, ihre Forderung auf einen Vorschlag von 850 Millionen zu ermässigen. Unbefriedigend ist namentlich die Tatsache, dass kein Zinsendienst vorgesehen wird. Das ist allerdings der Fall für alle Vorschüsse im Clearingverkehr, wobei aber immer darauf Bedacht genommen wird, dass die Differenzen ausgeglichen werden. Hier liegt die Sache anders, und es sollten unsere Delegierten wenigstens probieren, eine Konzession in dieser Beziehung zu erlangen, damit der Bundesrat allenfalls später gegenüber der Kritik auf seine Bemühungen hinweisen kann.

In der Beratung wird auf die Gefahr hingewiesen, die Zinsfrage jetzt wieder aufzurollen, da an ein Nachgeben Deutschlands nicht zu denken ist und die Verhandlungen eine solche Belastung schwer ertragen würden.

Die Handelsdelegation wird ermächtigt, die Verhandlungen mit Deutschland antragsgemäss weiterzuführen, wofür folgende Weisungen (Beilage) als nähere Instruktion gelten.

Protokollauszug (vertraulich) aus Volkswirtschaftsdepartement (Versteher, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), aus Politische Departement und aus Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug.
Der Protokollführer:

3. Es ist in konkreter Weise sicherzustellen, dass der Durchlauf der für den Land- und auf dem Wasserweg der für die Schweiz bestimmten Güter durch Deutschland sowie durch die unter deutschen Einfluss stehenden Gebiete nicht ungünstiger behandelt wird als es bei den für Deutschland selbst bestimmten Gütern der Fall ist.

4. In entsprechender Form ist die Zusicherung zu geben, dass auch die von der Schweiz zeitweiserweise griechischer Nationalität, die ausschliesslich zur Versorgung der Schweiz mit den für sie notwendigen Waren verwendet werden und die ausschliesslich im Dienste der schweizerischen Versorgung stehend gekennzeichnet sind, jede Rücksicht von deutscher Seite erfahren sollen, die mit der Kriegslage irgendwie vereinbar ist.

5. a) Die Gegenklausele ist so auszugestalten, dass sie einen möglichst normalen Export der Schweiz mit den neutralen Staaten Europas sowie mit ganz Übersee nicht unmöglich macht. In diesem Sinne ist eine weitere Erleichterung der Freiliste und eine angemessene Erhöhung einzelner Kontingente vorzuschlagen. Ferner ist zu versuchen, die Liste der gelichtspflichtigen Waren nochmals zu reduzieren (elektrische Maschinen, Stahwerk) und auf alle Fälle eine Priorität in der Erteilung der Gelichtschlüssel sicherzustellen, welche eine ausreichende Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit den in Betracht kommenden dritten Staaten ermöglicht.

Beilage.Verhandlungen mit Deutschland.

1. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, die Verhandlungen auf der Grundlage des deutschen Vorschlages, soweit er anlässlich der Präliminar-Besprechungen in Berlin präzisiert wurde, weiterzuführen. Darnach ist dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Inanspruchnahme des Clearingvorschusses etappenweise erfolgt, um erst im letzten Vierteljahr 1942 das vorgesehene Maximum zu erreichen. Für die Innehaltung des sich auf diese Weise ergebenden Fälligkeitsplanes hat Deutschland die Verantwortung zu übernehmen, damit die etappenweise Staffelung des Vorschusses sichergestellt ist. Zur Erleichterung der Zinslast ist die Wiedereinführung von Auszahlungsfristen bis zu 6 Monaten vorzusehen.

Die Zustimmung der Schweiz zu einer Erhöhung des Clearingvorschusses im Sinne von Ziffer 1 ist an folgende weiteren Voraussetzungen geknüpft:

2. Nicht nur für die Dauer des Abkommens, das bis Ende 1942 zu befristen ist, sondern darüber hinaus, solange bis die Vorschüsse vollständig abgetragen sind, ist von Deutschland die Lieferung von Kohle und Eisen fest zuzusagen und zwar
 im Mindestausmass von 200 000 Tonnen monatlich für Kohle,
 im Mindestausmass von 15 000 Tonnen monatlich (einschliesslich Böhmen und Mähren) für Eisen.

Für die Lieferungen nach dem 31. Dezember 1942 ist in einem angemessenen Umfange die Verrechnung mit dem bevorschussten Clearingguthaben sicherzustellen, um deren allmähliche Tilgung einzuleiten.

3. Es ist in konkreter Weise Gewähr dafür zu bieten, dass der Durchlauf auf dem Land- und auf dem Wasserweg der für die Schweiz bestimmten Güter beim Transit durch Deutschland sowie durch die unter deutschem Einfluss stehenden Gebiete nicht ungünstiger behandelt wird als es bei den für Deutschland selbst bestimmten Gütern der Fall ist.

4. In irgendeiner Form ist die Zusicherung zu geben, dass auch die von der Schweiz zeitgecharterten Schiffe griechischer Nationalität, die ausschliesslich zur Versorgung der Schweiz mit den für sie notwendigen Waren verwendet werden und die als ausschliesslich im Dienste der schweizerischen Versorgung stehend gekennzeichnet sind, jede Rücksicht von deutscher Seite erfahren sollen, die mit der Kriegslage irgendwie vereinbar ist.

5. a) Die Gegenblockade ist so auszugestalten, dass sie einen möglichst normalen Export der Schweiz mit den neutralen Staaten Europas sowie mit ganz Uebersee nicht unmöglich macht. Zu diesem Zwecke ist eine weitere Ergänzung der Freiliste und eine angemessene Erhöhung einzelner Kontingente vorzusehen. Ferner ist zu versuchen, die Liste der geleitscheinpflichtigen Waren nochmals zu reduzieren (elektrische Maschinen, Uhrwerke) und auf alle Fälle eine Praxis in der Erteilung der Geleitscheine sicherzustellen, welche eine ausreichende Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit den in Betracht kommenden dritten Staaten ermöglicht.

756

- 2 -

b) Sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass die Schweiz ein Verbot des Versandes von Waren mit der Briefpost wird aussprechen müssen, so kann äusserstenfalls auch die Verpflichtung übernommen werden, die Gültigkeit der schweizerischen Ausfuhrbewilligungen für geleitscheinpflichtige Waren nach den Weststaaten und Uebersee auf den Leitweg über Bellegarde zu beschränken, vorausgesetzt, dass Deutschland seinerseits bereit ist, diese Eisenbahnlinie allgemein auch für die Einfuhr von Gütern in die Schweiz wieder zu öffnen.

c) Eine direkte schweizerische Kontrolle der Geleitscheine ist strikte abzulehnen.

6. Die Bezahlung von durch Deutschland requirierten Waren hat in freien Devisen, bzw. zulasten des freien Kontos der Reichsbank stattzufinden.

7. Die zulasten der freien Quote der Reichsbank zu transferierenden Zahlungen auf dem Gebiete der Assekuranz sind angemessen zu erhöhen und auch auf die entsprechenden Zahlungsüberweisungen aus Belgien und Holland auszudehnen.